

chen Endzeichnungen Eberhard zu halten. Aber davon kann keine Rede sein, denn ein Satz der Urkunde zeigt die nächste Berührungen mit dem Originaldiplom für Monte Capino H. 1824. bgl.

1825

ea videlicet natione ut ipse cu  
ique monasterio sicut de exterior eius  
dem abbatibus bonis debitis libere  
habere arbitrium quoque modo  
deruper precipiendi seu quodlibet  
utile predictis cooperis inde faciendi

Diese ~~modica~~ nahe Berührung in einem kleineren gewöhnlichen Wendung kann natürlich nicht auf Zufall beruhen, sondern zielt auf die Annahme, daß Eberhard eine echte Urkunde Heinrichs aus dem J. 1024 vor sich gehabt hat. Aber er hat sie jedenfalls ~~ganz~~ überarbeitet, bedenklich ist uns zB. der Ausdruck Romanus et regalis curia, der, wenn auch <sup>vielleicht</sup> für diese Zeit nicht ganz unangemessen (vgl. Do. I. 375 f. 516 d. 28), doch erst etwa seit der Zeit Heinrichs III. für den Hof des Königs recht gebräuchlich wird und hier um so auffallender ist, als er auch in einer sicher Eberhardschen Fälschung Mühlbacher 1350 begegnet. Womöglich ist aber eigentlich zu fragen, was ist die ganze Fassung des zweiten Theils der Urkunde. Erkennen Sie in diesem Abschnitt, der in einigen Beziehungen an die Einleitung von H. 1819 für Abrecht <sup>und</sup> abhängt, dessen Abordnung.

1824

ea videlicet natione ut præsentis  
abbas Theobaldus aliquo eius  
monasterio sicut de exterior sancti Be-  
nedicti bonis de eodem castello libere  
habere potestatem quod cooperis  
utile est faciendi.

194  
Mit an sich vielleicht damit erklärt werden könnte, daß die Urkunde für Fulda <sup>zu einer Zeit</sup> gegeben sein muß, da man das nahe Ende Heinrichs II. wohl schon voraussehen konnte und die Bruchstücke des Reichs durchaus ungewiß erscheinen mochte — erklären Sie in diesem Abschnitt irgendwo bestimmten den Stil Eberhards, der Ihnen ja gewiß genauer bekannt ist als mir, so würde ich Ihnen für eine freundliche Mittheilung darüber sehr dankbar sein.

In Hypothese stets und ganz bereit, bin ich mit Nachsicht, vollem Glauben

Sie ergebenst

H. Bruns.